

Kathrin Prümm

Die Rechte türkischer Migranten in Deutschland

Überarbeiteter Vortrag auf dem Workshop: ‚Almanya-Türkiye Göç İlişkilerinde Yeni Gelismeler‘

vom 23. - 25. Januar 2003 an der Bilgi-University in Istanbul

Arbeitspapiere – Working Papers
No. 2, 2003

Prümm, Kathrin:

Die Rechte türkischer Migranten in Deutschland / Kathrin Prümm. – Bremen: COMCAD, 2003

(Working Papers – Center on Migration, Citizenship and Development; 2)

The COMCAD Working Paper Series is intended to aid the rapid distribution of work in progress, research findings and special lectures by researchers and associates of COMCAD. Papers aim to stimulate discussion among the worldwide community of scholars, policymakers and practitioners. They are distributed free of charge in PDF format via the COMCAD website.

The opinions expressed in the papers are solely those of the author/s who retain the copyright. Comments on individual Working Papers are welcomed, and should be directed to the author/s.

University of Applied Sciences Bremen
Center on Migration, Citizenship
and Development (COMCAD)
Neustadtswall 30, 28199 Bremen
Telefon: +49 (0)421 5905 3167
Telefax: +49 (0)421 5906 4818
Homepage: <http://www.comcad-bremen.de>

Gliederung

1	Einwanderung in den Wohlfahrtsstaat	4
2	Das Aufenthaltsrecht für Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland	7
3	Aufenthaltsrecht für Ausländer in Deutschland nach dem Ausländergesetz	8
4	Die Rechte der türkischen Staatsangehörigen in Deutschland:.....	10
5	Der Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit: Einbürgerung	13
6	Probleme bei der Integration türkischer Migranten in Deutschland	14
7	Ein neues Einwanderungsgesetz für die Bundesrepublik Deutschland?	17

Die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland als Nicht-Einwanderungsland oder ein Einwanderungsland zu bezeichnen sei, ist seit Jahren umstritten. Tatsächlich stimmt beides zum Teil: So ist die arbeitsmarktgesteuerte Zuwanderung von Arbeitsmigranten seit dem Anwerbestopp 1973 nicht mehr möglich. Trotzdem findet Einwanderung nach Deutschland als Fluchtmigration, als Zuwanderung von (Spät-)Aussiedlern aus dem Osten Europas, als Immigration von Familienangehörigen ehemaliger Arbeitsmigranten oder auch als illegale Einwanderung in größeren Zahlen statt. Vor allem aber ist eine sehr weit reichende sozialstaatliche Integration der Arbeitsmigranten und ihrer Familien erfolgt, die in Deutschland eine tatsächliche Einwanderungssituation geschaffen hat. Wenn heutzutage in Deutschland von *Arbeitsmigranten* oder *Ausländern* die Rede ist, so sind damit in der Regel die ehemaligen türkischen sog. Gastarbeiter und ihre Familienangehörigen gemeint, welche die größte Gruppe der Arbeitsmigranten in Deutschland seit dem 2. Weltkrieg darstellen. Nur bei einem geringen Teil der türkischen Staatsangehörigen, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, handelt es sich um politische Flüchtlinge.¹ Da die Türkei als einziges größeres Anwerbeland noch kein EU-Mitglied geworden ist, unterliegt die türkische Bevölkerungsgruppe bis heute einem komplizierten Aufenthaltsrecht für Ausländer. Für den rechtlichen Status der ehemaligen türkischen Arbeitsmigranten und ihrer Familien ist charakteristisch, dass sie trotz auffälliger Integrationsprobleme den deutschen Staatsangehörigen sozialrechtlich nahezu gleichgestellt sind. Es fehlen ihnen jedoch vor allem politische Rechte. Während die sozialrechtliche Integration der Einwanderer in großen Teilen unbemerkt verlief, wurden alle politischen Reformen, die die Integration der Einwanderer hätten fördern sollen, in öffentlichen Debatten pro und contra Einwanderung bekämpft und verschleppt (Bade/Bommes 2000). Eine notwendige Modernisierung der Ausländergesetzgebung Deutschlands und das Bekenntnis zur Einwanderung durch ein modernes Zuwanderungsgesetz stehen bis heute aus.

1 Einwanderung in den Wohlfahrtsstaat

Einwanderung nach Deutschland steht unter dem Vorzeichen der Einwanderung in einen *Wohlfahrtsstaat*. Wohlfahrtsstaaten (oder Sozialstaaten) sind dadurch charakterisiert, dass der Staat eine aktive Rolle in der Steuerung gesellschaftlicher Abläufe übernimmt und einen

¹ Auf die spezielle Situation der Flüchtlinge und anderer Migranten in Deutschland, wie Saison- und Werkvertragsarbeitnehmer etc., kann in diesem Aufsatz allerdings nicht eingegangen werden. Zumal die Anzahl der Flüchtlinge aus der Türkei relativ gering ist und Saison- und Werkvertragsarbeit aus der Türkei in Deutschland gar keine Rolle spielt.

Anteil seiner Ressourcen sozialpolitischen Zwecken widmet, die der Förderung einer größeren Gleichheit der Lebenschancen dienen. Beispiele sind die Sicherung des Einkommens, der Gesundheit, des Wohnens und der Bildung (Heinze, Schmid, Strünc 1999). In der Bundesrepublik Deutschland ist dabei das Prinzip der *Sozialversicherung* charakteristisch, daneben existieren aber noch das Prinzip der *Versorgung* und das Prinzip der *Fürsorge* (Schmid 2002). Risiken wie Krankheit, Alter und Arbeitslosigkeit werden über Versicherungen geregelt (die so genannten Sozialversicherungen eben), in welche die Mitglieder Beiträge einzahlen. *Versorgungsleistungen* (an Bedürftige, z.B. Kriegsoffer) sowie die *Fürsorge* werden aus Steuermitteln finanziert. Das Prinzip der Fürsorge basiert auf einem *Rechtsanspruch* und wird in Notlagen an Personen entrichtet, die sich nicht selbst helfen können.

Ob jemand in den Genuss von Sozialleistungen kommen kann, hängt in erster Linie von zwei Faktoren ab: Einerseits davon, ob er (durch eine *Arbeitsgenehmigung*) einen legalen Zugang zum Arbeitsmarkt hat und andererseits davon, ob er durch ein tatsächliches Arbeitsverhältnis sozial, d.h. gegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit, versichert ist und ob er in die Rentenkasse einzahlt. Grundsätzlich gilt, dass Ausländer, die eine unselbstständige oder selbstständige Tätigkeit ausüben, der deutschen Sozialversicherung unterstellt sind (Eichenhofer 1987, 109).²

Dagegen orientiert sich der grundsätzliche Rechtsanspruch auf bestimmte Fürsorgeleistungen daran, ob eine Person sich legal in der Bundesrepublik Deutschland aufhält. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fürsorgeleistungen ist damit *nicht* an die deutsche Staatsangehörigkeit gebunden, allerdings daran, dass die Person über einen legalen Aufenthaltsstatus verfügt. Aber nicht alle Personen, die einen Anspruch auf Sozialleistungen haben, können auch gleiche Ansprüche geltend machen. Pauschal lässt sich sagen, dass deutsche Staatsangehörige die besten und Asylbewerber die schlechtesten Voraussetzungen haben, um in den Genuss wohlfahrtsstaatlicher Leistungen zu kommen. Die Voraussetzungen (ehemaliger) Arbeitsmigranten und ihrer Nachkommen ähneln dabei am ehesten denen der deutschen Staatsbürger. Da die legale Einwanderung in die Bundesrepublik Deutschland prinzipiell als erster Schritt zum Zugang zu sozialstaatlichen Fürsorgeleistungen gilt, ist die (legale) Einwanderung in Wohlfahrtsstaaten und insbesondere

² Vgl. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über die soziale Sicherheit vom 30.4. 1964 (BGBl II 1965, S.1170) in der Fassung des Änderungsabkommens vom 28.5.1969 (BGBl. II 1972, S.2) und des Zwischenabkommens vom 25.10.1974. In: BGBl. II 1975, S.374 und des Zusatzabkommens vom 2.11.1984. In: BGBl II 1986, S.1040.

der *legale* Zugang zum Arbeitsmarkt besonders prekär und in Deutschland seit 1973 immer schwieriger geworden. Dementsprechend verfügen illegale Einwanderer in Deutschland über keinerlei Zugang zu dieser Art von Leistungen.

In der Bundesrepublik gibt es heutzutage drei große Gruppen von legalen Einwanderern: Aussiedler, Flüchtlinge sowie Arbeitsmigranten und deren Nachkommen. Die rechtlichen Möglichkeiten, als Mitglied einer dieser Gruppen in die Bundesrepublik Deutschland zu kommen, wurden in der Vergangenheit eingeschränkt:

Die Einwanderung der so genannten Aussiedler aus dem Osten Europas wurde durch die Einführung des Status des Spätaussiedlers im *Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG)* 1993 stark begrenzt. Die Aussiedler und Spätaussiedler haben das Recht, bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit zu beantragen und unterstehen damit nicht dem Ausländerrecht. Auch die Zahl der Flüchtlinge in der Bundesrepublik wurde durch das *Schengener Abkommen* 1993 begrenzt. Seither können nur noch diejenigen politisches Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragen, die Deutschland auf einem bestimmten Reiseweg und mit einem gültigen Visum erreicht haben. Der Einwanderungsstopp für Arbeitsmigranten gilt bereits seit 1973. Angesichts wachsender Arbeitslosenzahlen während der Wirtschaftskrise, die als ‚Ölkrise‘ bekannt wurde, wurde ein *Anwerbestopp* erlassen und fortan ausschließlich der Zuzug bestimmter Familienangehöriger (Kinder, Ehefrauen) der Arbeitsmigranten gestattet. In den vergangenen Jahren wurde dieser Anwerbestopp jedoch zunehmend unterlaufen: Saison- und Vertragsarbeit stellen flexible Formen der Arbeitsmigration jenseits der Anwerbestoppverordnung dar, die die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern ermöglichen, ohne jedoch Einwanderungsprozesse auszulösen. Auch die Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV) im Jahre 2000 ermöglichte Arbeitsmigration durch die Einreiseerlaubnis für hochqualifizierte IT-Spezialisten mit der so genannten *Green-Card* (IT-ArGV).

Eine Einwanderung auf legalem Weg ist also ausschlaggebend dafür, ob ein Einwanderer einen grundsätzlichen Anspruch auf Sozialleistungen erhält. Um den Zugang zu den Rechten bzw. Sozialleistungen zu staffeln und nicht für jeden Ausländer in gleicher Weise zugänglich zu machen, wurde ein komplexes Gesetzeswerk geschaffen. Dieses hat den Sinn, an verschiedene Ausländergruppen unterschiedliche Formen von Aufenthaltsgenehmigungen zu erteilen. Aus diesen jeweiligen Aufenthaltsgenehmigungen gehen unterschiedliche Rechte hervor. Konkret sind unter solchen Rechten z.B. Arbeitserlaubnisse oder Kindergeld, aber auch das Recht auf den Bezug von Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts zu verstehen. Die wichtigsten Gesetze, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen, sind das *Ausländergesetz* (AuslG) und das

Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), dem die Asylbewerber unterstellt sind. Das Ausländergesetz regelt den Aufenthalt der Ausländer in Deutschland und die Rechte, die daraus hervorgehen.

2 Das Aufenthaltsrecht für Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland

Als *Flüchtlinge* werden Migranten bezeichnet, wenn sie entweder nach den Regeln der *Genfer Konvention* oder als *politische Verfolgte* der Bundesrepublik Deutschland Schutz vor *staatlicher Verfolgung* in suchen oder gefunden haben. Die Aufnahme von Flüchtlingen nach der Genfer Konvention beruht auf völkerrechtlichen Verträgen. Dabei handelt es sich zum Beispiel um *Bürgerkriegsflüchtlinge*, die einen vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland erhalten, oder um aus ethnischen oder religiösen Gründen verfolgte Gruppen. Das *Recht auf Asyl* wird dann gewährt, wenn die Flüchtlinge ihre individuelle politische Verfolgung durch einen Staat nachweisen können. Dieses Grundrecht auf Schutz vor politischer Verfolgung ist aus den Erfahrungen des Nationalsozialismus entstanden und in Europa beispiellos. Aufgrund steigender Asylbewerberzahlen Anfang der 1990er Jahre wurde das Grundgesetz im Jahre 1993 reformiert. Seither können Flüchtlinge nur dann politisches Asyl beantragen, wenn sie nicht aus einem *sicheren Drittstaat* oder einem *sicheren Herkunftsland* eingereist sind. In der Praxis heißt das, dass Flüchtlinge für die Einreise in die Bundesrepublik ein Visum brauchen und nicht mehr über die Nachbarstaaten Deutschlands einreisen dürfen. Die Änderung dieses Gesetzes war und ist politisch sehr umstritten, denn es scheint in erster Linie darauf ausgerichtet zu sein, die Flucht in die Bundesrepublik Deutschland zu verhindern, anstatt tatsächlichen Schutz vor Verfolgung zu gewährleisten.

Die Rechte von Flüchtlingen in Deutschland sind stark eingeschränkt, solange sie nicht als solche anerkannt sind: Zwar steht ihnen nach dem *Asylbewerberleistungsgesetz* (AsylVfG) ein gewisser Anteil an Fürsorgeleistungen (die Versorgung mit Lebensmitteln) zu, sie dürfen sich aber in Deutschland nicht frei bewegen und müssen in Gemeinschaftsunterkünften wohnen. Wird das Asylbegehren der Flüchtlinge *anerkannt*, werden ihnen, den *Asylberechtigten*, weit gehende Rechte (Familiennachzug, unbefristete Aufenthaltserlaubnis) bis hin zur Einbürgerung zugestanden (Hailbronner 1997).

3 Aufenthaltsrecht für Ausländer in Deutschland nach dem Ausländergesetz

Für sämtliche Ausländer gelten zwar nahezu alle Rechte der Verfassung des *Grundgesetzes* der Bundesrepublik Deutschland (GG). Einige der Grundrechte gelten nur für deutsche Staatsangehörige uneingeschränkt. Zu den so genannten *Deutschenrechten*, also den Rechten, die ausschließlich für Deutsche gelten, gehören: Die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Freizügigkeit, die Berufsfreiheit, das Auslieferungsverbot, das Widerstandsrecht, das aktive und passive Wahlrecht, das Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern und das Recht auf staatsbürgerliche Gleichstellung in allen Bundesländern.

Anders als die deutschen Staatsangehörigen sind Ausländer dem Ausländergesetz unterstellt. Das Ausländergesetz regelt den Aufenthalt in Deutschland und definiert die Rechte, die daraus hervorgehen. Nach dem Ausländergesetz können aber auch bestimmte Rechte, die für deutsche Staatsangehörige Grundrechte darstellen, durch das Ausländergesetz eingeschränkt werden: So kann beispielsweise die politische Betätigung von Ausländern beschränkt und untersagt werden, wenn sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder außenpolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Auch kann die Freizügigkeit von Ausländern (das Recht, dort zu wohnen, wo man will) verwehrt werden.

Das Ausländergesetz unterscheidet zwischen diversen Aufenthaltsstatuten oder *Aufenthaltsgenehmigungen*, aus denen jeweils verschiedene Rechte hervorgehen. Die Frage, welche Aufenthaltsgenehmigung ein Mensch bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bekommt, hängt davon ab, auf welchem Gesetz die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland beruht (z. B. Asyl oder Familienzusammenführung) und auch davon, aus welchem Staat jemand kommt. So haben EU-Bürger die meisten Rechte, z. B. freie Arbeitsplatzwahl innerhalb der EU oder das Kommunalwahlrecht an ihrem jeweiligen Wohnsitz. EU-Bürger haben auch unbeschränkten Zugang zu Tätigkeiten, die bis vor einigen Jahren deutschen Staatsangehörigen vorbehalten waren, z. B. zum Beruf des Arztes.

Bei den verschiedenen Aufenthaltsgenehmigungen handelt es sich zum Beispiel um Genehmigungen zur Einreise, wie das *Visum* (z.B. für Flüchtlinge oder Touristen), um *befristete* Genehmigungen dazu, kurzfristig in Deutschland zu bleiben oder um *unbefristete* Erlaubnisse, um dauerhaft in Deutschland zu leben.³ Das dahinter stehende Prinzip ist, dass

³ Aufenthaltsgenehmigungen nach dem Ausländergesetz werden als *Aufenthaltsbefugnis*, *Aufenthaltsbewilligung*, *Aufenthaltserlaubnis* oder *Aufenthaltsberechtigung* erteilt (§ 5 AuslG).

niemand bei seiner Einreise ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erhält. Befristete Aufenthaltsgenehmigungen *können* später unter bestimmten Voraussetzungen in unbefristete Aufenthaltsgenehmigungen übergehen oder sogar in eine Einbürgerung münden – müssen es aber nicht. Die verschiedenen Aufenthaltsgenehmigungen und die daraus resultierenden Rechte sind so unübersichtlich, dass es für Nicht-Juristen – und damit auch für die meisten Immigranten – sehr schwer ist, dieses Gesetz nachzuvollziehen und die Bedeutung der einzelnen Rechtstatute zu ermessen. Ein Problem, das sich aus der Unübersichtlichkeit dieser verschiedenen Aufenthaltsgenehmigungen ergibt, ist, dass viele türkische Staatsangehörige in Deutschland bereits seit Jahren die Voraussetzungen für einen festen Aufenthaltsstatus erfüllen, diesen aber vermutlich aus Unkenntnis nicht beantragt haben.

Die ehemaligen türkischen Arbeitsmigranten oder deren Familien, die nicht eingebürgert sind, verfügen in der Regel über folgende Aufenthaltsgenehmigungen: Die *befristete Aufenthaltserlaubnis*, die *unbefristete Aufenthaltserlaubnis* sowie die *Aufenthaltsberechtigung*. Befristete Aufenthaltserlaubnisse werden erteilt, wenn der Aufenthalt *nicht* mit einem zeitlich befristeten Zweck (z.B. ein Studium) verbunden wird, z. B. im Falle einer Heirat in Deutschland. Dieser Status kann nach fünf Jahren in eine relativ sichere unbefristete Aufenthaltserlaubnis und in eine sehr sichere Aufenthaltsberechtigung übergehen. Diese beiden Aufenthaltsgenehmigungen nenne ich im Folgenden nur noch den *sicheren Aufenthaltsstatus*. Die Details können hier nicht erläutert werden, wichtig ist jedoch, dass die Aufenthaltsberechtigung der sicherste Aufenthaltsstatus für Nichtdeutsche und zugleich mit den meisten Rechten ausgestattet ist. Aus ihm gehen weit gehend alle sozialen Rechte hervor, die auch Deutsche haben. Einem solchen Status entspricht der mit dem Citizen vergleichbare Status des *Denizen* (Hammar 1990).

Aufenthaltsbefugnis wird in der Regel anerkannten Flüchtlingen erteilt, deren Aufenthalt auf den Regeln der Genfer Konvention beruht oder die als politische Flüchtlinge nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind. Die *Aufenthaltsbewilligung* wird befristet an Personen erteilt, die nur zu einem bestimmten Zweck in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (z.B. für ein Studium) (§§28, 29 AuslG).

Tabelle 1: Aufenthaltsstatus der türkischen Wohnbevölkerung am 31.12.01 (ohne Eingebürgerte)

Aufenthaltsstatus -in Tausend-							
Aufenthalts- erlaubnis		Aufenthalts- berechtigung (unbefristet)	Aufenthalts- bewilligung	Aufenthalts- befugnis	Aufenthaltserlaubnis EU ⁴		Duldung
Be- fristet	Unbe- fristet				befristet	unbefristet	
668.000	638.923	457.896	8.223	29.724	1.409	1.035	14.749
Insgesamt: 1.947.938							

Quelle: Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen (2002).

Tabelle 1 zeigt, dass von den 1.947.938 türkischen Staatsangehörigen, die am 31.12.01 offiziell in Deutschland lebten, die Mehrzahl über einen unbefristeten (sicheren) Aufenthaltsstatus (Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung) verfügte. Die Anzahl von Flüchtlingen aus der Türkei (mit Aufenthaltsbefugnis bzw. Duldung) ist in Deutschland vergleichsweise gering.

4 Die Rechte der türkischen Staatsangehörigen in Deutschland:

Für die rechtliche Situation türkischer Staatsangehöriger ist nicht nur das Ausländergesetz sondern auch das *Assoziierungsabkommen* zwischen der EU und der Türkei von 1963 sowie das *Sozialversicherungsabkommen* zwischen der Türkei und Deutschland von 1964 maßgeblich. Ziel der 1963 zwischen der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Türkei abgeschlossenen Assoziation waren die beständige und ausgewogene Verstärkung des Handels und der Wirtschaftsbeziehungen, die schrittweise Herstellung der Zollunion und schließlich der Beitritt der Türkei zur Gemeinschaft. Unter anderem wurde vereinbart, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zwischen den Vertragsländern herzustellen. Über die Art und Weise der Herstellung dieser Freizügigkeit gibt es bis heute keinen Konsens. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich mehrere Male mit der Auslegung des Assoziationsratsbeschlusses beschäftigt, in der es um die Herstellung der Freizügigkeit von türkischen Wanderarbeitnehmern zwischen der Türkei und

⁴ Dieses EU-Aufenthaltsrecht erhalten in der Regel Drittstaatenangehörige, die mit einem EU-Bürger verheiratet sind.

der EU sowie um deren Ausweisungsschutz geht (Glupe 2000). Grundsätzlich lässt sich aber feststellen, dass türkische Staatsangehörige über einen weit reichenden Ausweisungsschutz verfügen (Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen 2000a, 118). Außerdem hat das Assoziationsrecht günstige Auswirkungen auf den Bezug von Kindergeld.

Der Sinn des komplizierten Verfahrens der Verteilung von Aufenthaltsgenehmigungen ergibt sich aus der Abstufung der Rechte, die jeweils daraus hervorgehen. Bei den Fürsorgeleistungen, wie z.B. Wohngeld oder Sozialhilfe, gelten für Ausländer die gleichen Voraussetzungen wie für Deutsche. Allerdings kann sich der Bezug von Sozialhilfe in bestimmten Fällen nachteilig auf den Aufenthaltsstatus auswirken. Für Personen, die über einen sicheren Aufenthaltsstatus verfügen, stellt der Bezug von Sozialhilfe jedoch keine Gefahr dar.

Ein wichtiger Schlüssel zu vielen Rechten ist die Arbeitserlaubnis und die tatsächliche Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit. Um den deutschen Arbeitsmarkt vor ausländischer Konkurrenz und Lohndumping zu schützen, wurde sehr frühzeitig das so genannte Inländerprimat geschaffen (Dohse 1985). D.h., dass ein Arbeitsplatz erst dann, wenn er nicht mit einem deutschen Bewerber zu besetzen ist, auch mit einem Ausländer besetzt werden kann. Allerdings gilt diese Regelung nicht für Ausländer mit sicherem Aufenthaltsstatus. Wer einen solchen Status innehat, ist den Deutschen bei der Arbeitsplatzsuche rechtlich gleichgestellt. Nur die Ausübung einiger weniger Berufe, wie Arzt oder Apotheker, bleiben Deutschen und Staatsangehörigen der EU vorbehalten. Beamte müssen deutsche Staatsangehörige sein.

Ausländer, die einen festen Aufenthaltsstatus haben, sind in der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung den Deutschen gleichgestellt, solange sie in Deutschland wohnen. Erst bei längerem Aufenthalt im Ausland entfallen Ansprüche wie z.B. die Altersrente (Devetzi 2000; Eichenhofer 1987, 110). Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ausländer haben bei Arbeitslosigkeit die gleichen Rechte auf Arbeitslosengeld wie deutsche Arbeitnehmer. Türkische Familien erhalten ebenfalls soziale Förderungen wie Kindergeld und Erziehungsgeld (Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen 2000a). Wenn Auszubildende oder Studenten Geldleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beziehen wollen, müssen sie einen mindestens fünf Jahre dauernden Aufenthalt in Deutschland nachweisen oder belegen, dass sich ihre Eltern seit mindestens sechs Jahren in Deutschland aufhalten. Auch hier gilt, dass ein Elternteil mindestens drei Jahre sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein muss (Deutsches Studentenwerk 1999).

Tabelle 2: Wichtige Aufenthaltsgenehmigungen und die daraus resultierenden Rechte ehemaliger türkischer Arbeitsmigranten und ihrer Familien im Überblick

	Aufenthaltserlaubnis (befristet)	Aufenthaltserlaubnis (unbefristet)	Aufenthaltsberechtigung (unbefristet erteilt)	Einbürgerung
Antragstellung; Anspruch, u.a.	Wird erteilt, wenn der Aufenthalt an einen nicht zeitlich befristeten Zweck gebunden ist (z.B. Familienzusammenführung).	Nach 5 Jahren befristeter Aufenthaltserlaubnis, nach drei Jahren bei Personen, die mit Deutschen verheiratet sind, nach acht Jahren beim Vorliegen einer Aufenthaltsbefugnis.	Nach 8 Jahren Aufenthaltserlaubnis, Erwerbstätigkeit und mindestens 60 Monaten Beitragszahlung in die gesetzliche Rentenversicherung.	Nach 8 Jahren Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung, bei bestimmten Gruppen schon ab sechs Jahren – anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte Staatenlose.
Rechte, u.a.	Kindergeld, Arbeitsgenehmigung.	Keine Arbeitsgenehmigung erforderlich, bevorzogter Bewerber bei der Besetzung von Arbeitsplätzen, Erlaubnis zur Unternehmensgründung, Bezug von Kindergeld, bei Geburt von Kindern in Deutschland: Deutsche Staatsangehörigkeit der Kinder möglich	Keine Arbeitsgenehmigung erforderlich, bevorzogter Bewerber bei der Besetzung von Arbeitsplätzen, Erlaubnis zur Unternehmensgründung, fast vollständige sozialrechtliche Integration, Auslandsaufenthalt bis zu 6 Monaten, Bezug von Kindergeld, bei Geburt von Kindern in Deutschland: Deutsche Staatsangehörigkeit der Kinder möglich.	Alle Rechte der deutschen Staatsangehörigen in Deutschland und der EU.
Nachteile bzw. Nachteile im Vergleich zu deutschen Staatsangehörigen (u.a.)	Kein Wahlrecht, Arbeitsgenehmigung erforderlich, Vorrangprüfung, Gefahr der Ausweisung bei Bezug von Sozialhilfe.	Kein Wahlrecht, die politische Betätigung kann eingeschränkt werden, die unbefristete Aufenthaltserlaubnis kann wieder in eine befristete Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden (z.B. bei selbst verschuldetem Bezug von Sozialhilfe).	Kein Wahlrecht, die politische Betätigung kann eingeschränkt werden.	In der Regel: Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit.

Quelle: eigene Zusammenstellung nach dem Ausländergesetz, dem Staatsangehörigkeitsgesetz und dem Sozialgesetzbuch.

5 Der Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit: Einbürgerung

Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die über einen festen Aufenthaltsstatus verfügen, sind sehr weit gehend mit sozialen Rechten ausgestattet. Es sind ihnen jedoch die politischen Rechte der Staatsangehörigen versagt. Ebenso fehlt ihnen das uneingeschränkte Recht auf Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. Zugang zu allen Rechten der deutschen Staatsangehörigen erwerben Migranten nur durch die Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit. Diese können Ausländer durch einen Antrag auf *Einbürgerung* erhalten.

Bis zum Jahre 1999 galt die deutsche Staatsangehörigkeit als eine der am schwersten zugänglichen innerhalb Europas. Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht war bereits 1913 verabschiedet worden und entstand in einer Zeit, als Deutschland noch Auswanderungsland war: Die deutsche Staatsangehörigkeit sollte auch bei längerem Aufenthalt im Ausland über Generationen weiter vererbt werden (*ius sanguinis*). Ausländern blieb die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit anzunehmen aber weitgehend verwehrt: Bis 1991 gab es kein Recht auf Einbürgerung, und Kinder von Ausländern, die auf deutschem Territorium geboren wurden, konnten die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt erwerben. Seit dem 1.1.2000 ist ein neues *Staatsangehörigkeitsgesetz* (StAG) in Kraft. Seitdem gilt neben dem *ius sanguinis*, dem Recht des Blutes, auch das *ius soli*, das Recht des Bodens. Kinder ausländischer Eltern erhalten jetzt mit der Geburt sowohl die deutsche Staatsangehörigkeit als auch die Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn ein Elternteil seit mindestens acht Jahren in der Bundesrepublik Deutschland lebt und einen sicheren oder verfestigten Aufenthaltsstatus hat. Bis zum Ende ihres 23. Lebensjahres müssen sie eine Erklärung abgeben, sofern sie die deutsche Staatsangehörigkeit auch in Zukunft behalten wollen. Dabei müssen sie sich für *eine* Staatsangehörigkeit entscheiden.⁵

Eine andere Möglichkeit als durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit zu erhalten, stellt die *Einbürgerung* dar. Eine *Einbürgerung* ermöglicht ausländischen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit unter bestimmten Konditionen. Grundsätzlich wird unterschieden zwischen dem *Rechtsanspruch auf Einbürgerung* nach dem Ausländergesetz, den es seit 1993 gibt und der *Einbürgerung nach Ermessen* der Behörden. Beide Einbürgerungen sind nach acht Jahren Aufenthalt in Deutschland möglich, die Bedingungen hierfür sind in Tabelle 4 aufgeführt.

⁵ Geben sie diese Erklärung nicht ab, verlieren sie die deutsche Staatsangehörigkeit.

Tabelle 3: Wichtige Einbürgerungsgesetze in Deutschland (Übersicht)

Voraussetzung	Einbürgerung mit Rechtsanspruch nach dem Ausländergesetz	Einbürgerung nach Ermessen der Behörden nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz
Aufenthaltdauer in Deutschland	Nach acht Jahren	Nach acht Jahren, Bei zweijähriger Ehe mit einem Deutschen nach 3-5 Jahren Aufenthalt.
Andere Voraussetzungen	Fester Aufenthaltsstatus, Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit, Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, keine Verurteilung wegen schwerer Straftaten, kein <i>selbst verschuldeter</i> Bezug von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe.	Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit, kein Bezug von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe, keine Verurteilung wegen schwerer Straftaten.

Quelle: Die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen (2000). Eigene Zusammenstellung.

In allen Fällen ist es erforderlich, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben oder sich um die Entlassung bemüht zu haben. Doppelte Staatsangehörigkeiten sind in Ausnahmefällen erlaubt – z.B. bei Kindern aus binationalen Ehen oder dann, wenn die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht vorgesehen oder nicht möglich ist. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein ausländischer Staatsangehöriger, der in Deutschland aufgewachsen ist, seinen Wehrdienst im Herkunftsstaat noch nicht abgeleistet hat. Eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit ist aus diesem Grund oft nicht möglich (Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen 2000b).

6 Probleme bei der Integration türkischer Migranten in Deutschland

Trotz der sehr weit gehenden sozialrechtlichen Gleichstellung der ehemaligen türkischen Arbeitsmigranten und ihrer Nachkommen mit den deutschen Staatsangehörigen hat sich an der sozioökonomischen Randposition, die sie von Beginn an in der Bundesrepublik Deutschland eingenommen haben, bis heute nicht viel verändert. Ausländische Arbeitnehmer sind noch immer stärker als Deutsche von Arbeitslosigkeit betroffen.⁶ Die

⁶ 1980 waren 76 Prozent der türkischen erwerbstätigen Männer als ungelernete oder angelernte Arbeiter tätig, während es bei den Deutschen nur 24 Prozent waren (Bender et al. 2000, 69). 1999 waren immerhin noch 71 Prozent der türkischen männlichen Arbeitnehmer, aber nur 25 Prozent der deutschen männlichen Arbeitnehmer in eben diesen Arbeitsplätzen beschäftigt. Die

sozioökonomische Lage ausländischer Arbeitnehmer zeigt, dass sich deren Positionierung aufgrund der *Art* der Beschäftigungsverhältnisse in Randbereichen des Arbeitsmarktes stabilisiert hat.

In den ersten Jahren der Arbeitsmigration nach Deutschland wurden das Einreisealter und die schulische Bildung, welche die Migranten zum Zeitpunkt der Einreise hatten, als die entscheidenden Determinanten sozialer Aufstiegsprozesse gesehen. Diese Faktoren ließen sich eine Zeitlang für die Erklärung mangelnder sozialer Mobilität heranziehen, da ein Großteil der eingewanderten Arbeitsmigranten ohne Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland kam. Heutzutage hat allerdings die Mehrzahl ausländischer Jugendlicher in Deutschland das deutsche Bildungssystem durchlaufen, ohne dass sich an ihren Schulerfolgen Entscheidendes geändert hat. Obwohl vereinzelt auch soziale Aufstiegsmobilität beschrieben wird (Pott 2002), gehen aktuelle Befunde davon aus, dass trotz zunehmender Bildungschancen von Jugendlichen der nachfolgenden Generationen, die eingewanderten Eltern ihren ökonomischen Status an ihre Kinder weitergeben.⁷

Der Verbleib der Arbeitsmigranten in einer sozialen Randlage hat in der Vergangenheit immer wieder dazu geführt, dass Reformen im gesamten Ausländerrecht gefordert wurden, um die rechtliche Situation der Migranten und damit auch deren Mitsprachemöglichkeiten bei politischen Entscheidungsprozessen zu verbessern. Insbesondere mit Hilfe der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts sollten die rechtliche Situation und die politische Stellung der Migranten in Deutschland verbessert werden (Mackert 1999). Der Gedanke der Bewältigung sozialer Ungleichheit durch Staatsangehörigkeit ist bereits in der mittlerweile als klassisch zu bezeichnenden soziologischen Citizenship-Theorie (Marshall 1992) angelegt. Marshall geht davon aus, dass durch die Staatsbürgerschaft nicht nur zivile und politische Gleichheit der Staatsbürger untereinander geschaffen werde, sondern dass sich langfristig auch eine soziale Gleichheit der Staatsbürger entfalte. Die Erwartungen, die mit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes verbunden waren, gestalteten sich dementsprechend hoch. Nach der Reform stellte sich jedoch heraus, dass die Einbürgerungszahlen niedrig blieben. Zwar zeigt sich eine steigende Tendenz bei den absoluten Einbürgerungszahlen (im Jahre

Arbeitslosenquote bei ausländischen Arbeitnehmern lag 1997 mit 19,6 Prozent deutlich höher als die Gesamtquote von 9,8 Prozent (Ausländerbeauftragte der Bundesregierung 2000, 142).

⁷ Während 1983 noch 31 Prozent der ausländischen Jugendlichen die Schule ohne Abschluss verließen, waren es 1993 nur 19 Prozent (gegenüber 7 Prozent bei den Deutschen). Die Quote der Abiturienten unter den Schulabgängern stieg von 4 Prozent im Jahre 1983 auf 9 Prozent 1993, während es im selben Jahr bei den Deutschen 24 % waren (Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft 1994, 76f, 86f.).

1993 waren es 39.111 Personen⁸ aus der Türkei, die sich einbürgern ließen, im Jahre 2002, nach der Reform waren es immerhin 82.800 Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit annahmen).⁹ Aber ein Großteil der türkischen Einwanderer in Deutschland lebt auch weiterhin ohne den ihnen maximal zustehenden Rechtsstatus.

Tabelle 4: Aufenthaltsdauer der türkischen Bevölkerung in Deutschland, Stand 31.12.00 (ohne Eingebürgerte) -in Tausend-

Insgesamt	Frauen	Aufenthaltsdauer in Jahren									
		unter 1	1-4	4-6	6-8	8-10	10-15	15-20	20-25	25-30	30 und mehr
1.998,5	915,4	33,1	187,1	149,1	138,4	151,5	308,5	174,9	318,7	348,7	189,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 5 zeigt, dass Ende 2000 189.000 türkische Staatsangehörige schon dreißig Jahre und länger in Deutschland lebten. Von den rund 1,9 Millionen türkischen Staatsangehörigen, die Ende 2000 insgesamt in Deutschland lebten, waren 1,491 Millionen Personen bereits mehr als acht Jahre in Deutschland und damit potenzielle Einbürgerungskandidaten.¹⁰

Untersucht man die Frage, warum türkische Migranten über Jahre hinweg im Einwanderungsland ohne die deutsche Staatsangehörigkeit leben, so findet man viele Motive. Abschreckend auf potenzielle Einbürgerungskandidaten wirkt zum Beispiel, dass die entsprechenden Verfahren zum Teil mehrere Jahre dauern. Befragt man die Betroffenen selbst, werden in erster Linie ganz pragmatische Gründe genannt (Prümm 2001). Natürlich spielen auch emotionale Bindungen an das Heimatland und Verlustängste eine Rolle, jedoch kommt ihnen nicht die Bedeutung, die allgemein angenommen wird. Eine andere wichtige Ursache für das Einbürgerungsverhalten von Migranten muss darin gesucht werden, dass sie zu einer Gruppe gehören, die in der internationalen Migrationsforschung als *Verweilmigranten (sojourner migrants)* bezeichnet wird: Charakteristisch ist, dass von diesen

⁸ Vgl. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen (2000a). Tabelle 13 und 14, 243f..

⁹ Deutscher Bundestag: Drucksache 14/9815.

¹⁰ Alle Zahlen: Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen (2000a). Tabelle 9, 239.

Migranten regelmäßig betont wird, dass der Aufenthalt im Einwanderungsland sei möglicherweise von Dauer, wodurch wichtige Entscheidungen hinausgeschoben werden. Die eigene Ungewissheit über die Zukunft im Einwanderungsland bringt aber unter Umständen ein Leben lang soziale Folgen und rechtliche Konsequenzen für die Beteiligten mit sich (Jones-Correra 1998).

Eine weitere bedeutende Ursache für das relativ geringe Einbürgerungsinteresse ist darin zu sehen, dass die Migranten in Wohlfahrtsstaaten bereits einen sozialrechtlichen Status erreicht haben, der sich auch durch eine Einbürgerung nicht mehr entscheidend verbessern lässt (Hammar 1990), und die deutsche Staatsangehörigkeit deshalb von manchen überhaupt nicht als erstrebenswert erachtet wird (Prümm 2001). Bei den deutschen Wählern wird seit Jahren eine abnehmende Beteiligung an politischen Partizipationsformen, so zum Beispiel eine abnehmende Wahlbeteiligung, festgestellt. Ein solches Desinteresse wird auf Individualisierungsprozesse in modernen Gesellschaften zurückgeführt (Kleinhenz 1995). Es liegt nahe, dass ein generell abnehmendes Interesse an politischer Beteiligung in modernen Gesellschaften auch auf Migranten übergreift und dieses fehlende Interesse auch Auswirkungen auf das Einbürgerungsverhalten hat (Prümm 2001). Wenn aber Individualisierungsprozesse und soziale Desintegration zu einem Rückgang politischer Partizipationsformen führen, zeigt sich an dieser Stelle ein generelles Problem moderner Wohlfahrtsstaaten. Demokratische Staaten können dauerhaft nicht auf politische Beteiligung in größerem Ausmaß verzichten. In diesem Sinne liegt die politische Beteiligung der Migranten weniger in deren eigenem Interesse als in dem demokratischer Staaten und *muss* dementsprechend politisch bearbeitet werden.

7 Ein neues Einwanderungsgesetz für die Bundesrepublik Deutschland?

Anders als die sozialrechtliche Integration der Einwanderer, die politisch nicht zur Disposition stand (und deswegen auch vielen nicht bekannt ist), wurden über Jahre politische Entscheidungen in Bezug auf die Integration und damit der Anerkennung der Einwanderungssituation vertagt (Bade/Bommes 2000). Notwendige Reformen werden oft jahrelang verschleppt und gesellschaftliche Auseinandersetzungen pro und contra Einwanderung in der Öffentlichkeit hochgeschaukelt. Die beteiligten Interessengruppen stehen sich in diesen Auseinandersetzungen nicht selten mit grundsätzlichen Positionen für oder gegen *Einwanderung* oder für oder gegen die *Einwanderer* gegenüber. Einwanderung hat sich als populistisches Wahlkampfthema bewährt. Dies ist um so mehr der Fall, als dass – bedingt durch das föderale System der Bundesrepublik Deutschland – nicht nur alle vier

Jahre auf Bundesebene, sondern auch jeweils in den 16 Bundesländern alle vier bis fünf Jahre Wahlen und damit regelmäßig Wahlkämpfe stattfinden. Das populärste Beispiel für eine solche populistische Auseinandersetzung ist die Reaktion auf das 1998 von der damals neu gewählten Bundesregierung (aus SPD und Grünen) angekündigte Ziel, die doppelte Staatsangehörigkeit gesetzlich zuzulassen. Die Zulassung der doppelten Staatsangehörigkeit sollte einen möglichen Weg darstellen, politische Desintegrationsprozesse der Migranten zu bearbeiten und diesen gleichzeitig alle Möglichkeiten offen zu lassen, Ängste zu überwinden, Bindungen zu erhalten und ihnen dennoch maximale Rechte zuzugestehen (Faist 2000). Dieser Versuch wurde im Winter 1998/99 mit einer beispiellosen Kampagne aus den Reihen der CDU bekämpft, die öffentlich Unterschriften gegen die Einführung der doppelten Staatsangehörigkeit sammelte und der es nicht nur gelang, die Einführung der doppelten Staatsangehörigkeit politisch zu verhindern, sondern damit gleichzeitig einen wichtigen politischen Machtgewinn erzielte. Das jüngste und letzte Beispiel für eine solche Blockade gegenüber der Modernisierung der Ausländergesetzgebung in Deutschland ist die Verabschiedung des neuen Zuwanderungsgesetzes im Jahre 2002. Dieses Gesetz wurde in monatelangen Diskussionen mit verschiedenen gesellschaftlichen Interessengruppen wie Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Kirchen, Migrantengruppen und den Parteien vorbereitet. Ziel war es, ein übersichtlicheres Aufenthaltsrecht zu schaffen, die Integration der Einwanderer unter anderem durch Sprachkurse voranzutreiben. Vor allem aber sollte die Anwerbestoppverordnung von 1973 aufgehoben werden, um eine arbeitsmarktgesteuerte Einwanderung unter bestimmten Bedingungen wieder zuzulassen. Dieses Gesetz, das im Vorfeld des Bundestagswahlkampfs 2002 gescheitert ist, wird derzeit erneut verhandelt.

Bibliographie

- Klaus J. Bade, Michael Bommers, 2000: Migration und politische Kultur im ‚Nicht-Einwanderungsland‘, in: Klaus J. Bade, Rainer Münz, 2000, (Hg.): Migrationsreport 2000. Frankfurt, New York: Campus.
- Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen, 2000a: Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen über die Lage der Ausländer in Deutschland. Februar 2000. Bonn
- Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen; 2000b: Wie werde ich Deutscher? 2. überarbeitete Auflage. Bonn
- Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen, 2002: Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen über die Lage der Ausländer in Deutschland. September 2002. Berlin und Bonn
- Michael Bommers, 1997: Von Gastarbeitern zu Einwanderern: Arbeitsmigration in Niedersachsen, in: Klaus J. Bade (Hg.) 1997: Fremde im Land. IMIS-Schriften Bd. 3. Osnabrück: Rasch
- Rogers Brubaker 1994. Staatsbürger: Frankreich und Deutschland im historischen Vergleich. Hamburg: Junius
- Deutsches Studentenwerk (Hg.), 1999: Bundesausbildungsförderungsgesetz: mit Erläuterungen, Verwaltungsvorschriften, Rechtsverordnungen, Nebengesetze und Berücksichtigung der Rechtssprechung (BAföG). 21. Neubearb. Auflage. Bad Honnef
- Stamatia-Despina Devetzi, 2000: Die Normen über das anwendbare Recht des europäischen Sozialrechts. Berlin: Duncker und Humblot
- Knuth Dohse, 1985: Ausländische Arbeitnehmer und bürgerlicher Staat: Genese und Funktion von staatlicher Ausländerpolitik und Ausländerrecht. Vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik Deutschland. Berlin: Express Edition
- Eberhard Eichenhofer, 1987: Die Stellung der Ausländer im deutschen Sozialrecht, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik Nr.3/1987. Baden-Baden, S.108-115.
- Thomas Faist, 2000: Transnationalization in international migration: implications for the study of citizenship and culture, in: Ethnic and Racial Studies Vol. 23.2/2000, pp. 189-222.
- Rainer Geißler, 1996: Die Sozialstruktur Deutschlands. Zur gesellschaftlichen Entwicklung mit einer Zwischenbilanz zur Vereinigung. 2. Neubearb. Auflage. Opladen: Westdeutscher Verlag
- Gerrit Glupe 2000: Die Ausweisung türkischer Arbeitnehmer nach dem Nazli-Urteil des EuGH, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik Nr.4/2000, S. 167-176. Baden-Baden: Nomos
- Kay Hailbronner, Kay, 1997: Der aufenthaltsrechtliche Status der verschiedenen Gruppen von Einwanderern in der Bundesrepublik Deutschland, in: Albrecht Weber, 1997: Einwanderungsland Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union. IMIS-Schriften Nr.5. Osnabrück: Rasch
- Tomas Hammar, 1990: Democracy and the Nation State. Aldershot: Ashgate
- Rolf G. Heinze, Josef Schmid, Christoph Strünck, 1999: Vom Wohlfahrtsstaat zum Wettbewerbsstaat: Arbeitsmarkt und Sozialpolitik in den 90er Jahren. Opladen: Leske und Budrich
- Ulrich Herbert, 1986: Geschichte der Ausländerbeschäftigung in Deutschland 1880 bis 1980. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter. Berlin, Bonn: Dietz

- Michael Jones-Correra, Michael, 1998: Between Two Nations: The Political Predicament of Latinos in New York City. Ithaca and London: Cornell Univ. Press
- Thomas Kleinhenz, 1995: Die Nichtwähler. Ursachen der sinkenden Wahlbeteiligung in Deutschland. Opladen: Westdeutscher Verlag
- Thomas Marshall, Thomas H., 1992: Bürgerrechte und soziale Klassen: Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaats. Frankfurt/New York: Campus
- Jürgen Mackert, 1999: Der Kampf um Zugehörigkeit. Nationale Zugehörigkeit als Modus sozialer Schließung. Opladen: Westdeutscher Verlag
- Andreas Pott, 2002: Ethnizität und Raum im Aufstiegsprozess: Eine Untersuchung zum Bildungsaufstieg in der zweiten türkischen Migrantengeneration. Opladen: Leske und Budrich
- Kathrin Prümm, 2001: Die Bedeutung der Einbürgerung für Menschen türkischer Herkunft in Deutschland. Dissertationsschrift. Universität Osnabrück. Zugl. Lit-Verlag (i.E.).
- Günther Renner, 1999: Was ist neu am Staatsangehörigkeitsgesetz? In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik Nr. 4/ 1999, S. 154-163. Baden-Baden: Nomos
- Rosemarie Sackmann, Kathrin Prümm und Tanjev Schultz. Collective Identities of Turkish Migrants in Germany – The Aspects of Self-Localization, in: Rosemarie Sackmann, Bernhard Peters, and Thomas Faist (eds), Identity and Integration. Migrants in Western Europe, pp 161-170. Aldershot: Ashgate (2002)
- Josef Schmid, 2002: Wohlfahrtsstaaten im Vergleich. 2.Aufl. Opladen: Leske und Budrich
- Wolfgang Seifert Wolfgang (1995). Die Mobilität der Migranten. Die berufliche, ökonomische und soziale Stellung ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik. Eine Längsschnittanalyse mit dem Sozio-Ökonomischen Panel, 1984-1989. Berlin: Ed. Sigma